

Sammeln von wild lebenden Tieren, Pflanzen und Pilzen in Österreich – gesetzliche Grundlagen

Helmut SATTMANN & Katharina NAESBY

Zahlreiche Gesetze können das Sammeln von wildlebenden Organismen in Österreich betreffen, etwa allgemeine Bestimmungen aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus Bundesgesetzen wie jenen zu Forst, Tierschutz oder Handel. Dazu kommen relevante Gesetzesmaterien, die den Bundesländern obliegen, wie Jagd, Fischerei, Höhlen- und Naturschutz. Letztere sind für das Sammeln von besonderer Bedeutung, weil sie den Schutzstatus von biologischen Arten definieren. Einen Überblick über die wichtigsten Bundes- und Landesgesetze sowie Kontaktadressen der zuständigen Behörden sind auf der ABOL Webpage verfügbar: <http://www.abol.ac.at/experts/fachge-rechtes-sammeln/>.

Neben den internationalen und europäischen Bestimmungen, die den Schutz spezieller Arten und Lebensräume betreffen, hat das sogenannte „Nagoyaprotokoll on Access & Benefit-sharing“ (ABS, Im Rahmen der „Convention on Biological Diversity“, CBD) in jüngste Zeit Aufmerksamkeit erregt, weil es die genetische Nutzung aller Organismen betrifft. Vom europäischen Parlament ratifiziert und seit 2014 in Kraft, besteht in Österreich immer noch Bedarf an klarer Interpretation und Umsetzung. Dazu bedarf es noch nationaler Bestimmungen und bürokratischer Strukturen.

Jedenfalls müssen alle Sammler die bestehenden Regelungen erfüllen, die derzeit in erster Linie durch die Naturschutz-Gesetzgebung der Länder definiert sind. Auch für das österreichweite Projekt „Austrian Barcode of Life“ (ABOL) ist die Einhaltung der Bestimmungen unerlässlich.

SATTMANN H. & NAESBY K., 2016: Collecting of free living animals, fungi and plants in Austria – legal framework.

Manifold laws interfere with collecting of wild living organisms in Austria, such as general laws of the civil code as well as specific federal laws on forestry and animal protection or animal trade. Relevant legislation is with the single (federal) states, like hunting, fishery, cave protection and nature conservation. Most important for collectors are the conservation laws of the states, which define the protection status of particular species. An overview of these and some other laws and by-laws as well as contact addresses of the federal authorities responsible for special permits we provide at the ABOL webpage: <http://www.abol.ac.at/en/experts/professional-collecting/>.

Moreover, several international conventions have to be considered. Apart from laws targeting on particular species and/or habitats the protocol on Access and Benefit-sharing (ABS within “Convention on Biological Diversity”, CBD) has recently attracted attention as it concerns organisms in general. It has passed the European parliament and is in force since 2014, but the interpretation and implementation in Austria is still unsatisfying. Clear by-laws and bureaucratic procedures are urgently needed.

Anyhow, all collectors (also those from abroad) have to fulfil the existing rules, which are mainly defined by laws and rules of nature conservation of the single states. By all means the project “Austrian Barcode of Life” (ABOL) strives for following the existing rules.

Einleitung

Die österreichweite Initiative ABOL, die sich der genetischen Erfassung aller Tier-, Pflanzen- und Pilzarten in Österreich zum Ziel gesetzt hat, erfordert das Aufsammeln von Belegexemplaren in vielen Organismengruppen. Um dies in legaler Weise tun zu können, haben wir Informationen über die gesetzlichen Grundlagen zusammengestellt. Unterschiedliche Gesetze regeln das Sammeln von wild lebenden Tieren, Pflanzen und Pilzen in Österreich. Hier sind einerseits allgemeinere Rechtsgrundlagen des Bundes zu nennen. Im

Speziellen sind die Regelungen zum Schutz von Arten und die Ausnahmen, die das Sammeln von Pflanzen, Pilzen und Tieren gestatten, in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer festgelegt (TIEFENBACH 1998, BUSSJÄGER 2001, GEPP 2012). Darüber hinaus sind beim Sammeln, Beprobieren und Töten von Organismen noch weitere nationale Gesetze zu berücksichtigen. Auch internationale Abkommen und Bestimmungen sind beim Sammeln von Organismen und beim Verwerten von genetischen Ressourcen zu beachten.

Wir geben hier einen kurzen Überblick über jene für das Sammeln von Pflanzen, Pilzen und Tieren relevanten Landes- und Bundesgesetze, geben Hinweise auf die zuständigen Behörden und thematisieren aktuelle internationale Bestimmungen.

Bundesgesetze

Unter den Bundesgesetzen ist vor allem das Österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 zu nennen. Hier wird in wesentlichen Bestimmungen vor allem auf den Schutz von Nutz- und Haustieren, vor allem Wirbeltieren und Zehnfußkrebse eingegangen. Für alle Tiere gilt allerdings das Verbot, Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen (§ 5) und sie ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 6). Als eine Ausnahme ist die Tötung von Tieren „zum Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung genannt, so sie für den angestrebten Zweck unerlässlich ist“ (§ 6).

Das Österreichische Tierversuchsgesetz BGBl. I Nr. 114/2012 enthält Paragraphen, die auch wildlebende Tiere betreffen und verbietet unter anderem das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund. Als eine Ausnahme von dem Verbot sind Grundlagenforschung und Umweltschutz genannt.

Das Österreichische Forstgesetz BGBl. Nr. 440/1975 regelt zwar das Betreten und die Nutzung des Waldes zu Erholungszwecken (§ 30) und das Sammeln von Pilzen sowie das Aneignen von Früchten und Samen zu Erwerbszwecken (§ 174), jedoch nicht das Sammeln von Pilzen, Pflanzen und Tieren für wissenschaftliche Zwecke. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch schreibt allerdings „*die natürlichen Früchte eines Grundes ... dem Eigentümer des Grundes ... zu*“ (§ 405 ABGB).

Landesgesetze

In den einzelnen Bundesländern regeln Landesgesetze den Naturschutz. Zu diesen Gesetzen existieren in der Regel Verordnungen zur Durchführung, die auch den Schutzstatus einzelner Pflanzen- Pilz- und Tierarten definieren. Kursorisch sind in allen Bundesländern die in den FFH Richtlinien der EU (Fauna Flora Habitat Richtlinien der EU) genannten Arten der Anhänge III und IV als schutzwürdig ausgewiesen.

Einige Landesnaturschutzgesetze haben einen allgemeinen Passus, der Beschädigung und Vernichtung von wildlebenden Pflanzen (B, K, OÖ, W) und Beunruhigung, Fang, Haltung und Tötung von allen freilebenden Tieren (B, K, OÖ, NÖ, W) „mutwillig“ oder „absichtlich“ oder „ohne besonderen Grund“ etc. untersagt. Die Definitionen sind unterschiedlich, die Auslegung der Adjektive nicht weiter präzisiert. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass wissenschaftliche oder didaktische Hintergründe nicht als „mutwillig“ oder „ohne besonderen Grund“ (aber wohl als absichtlich?) anzusehen sind. Der Schutzstatus von Arten, die aufgrund der Vogelschutz-Richtlinien, FFH Richtlinien oder aufgrund des Gefährdungsgrades in regionalen Roten Listen aufgelistet sind oder der

explizite Schutz spezieller Taxa sind in den Landesgesetzen und den Verordnungen zur Durchführung berücksichtigt. Vor allem, was die Nennung von Arten betrifft, unterscheiden sich die Ländergesetze beträchtlich. In Niederösterreich sind aktuell etwa 44 Schnecken-Arten namentlich geschützt, in Salzburg nur die Weinbergsschnecke!

Auch bei Pflanzen haben die meisten Landesgesetze einen Passus zum allgemeinen Schutz von wildlebenden Pflanzen und Pilzen, die nicht „mutwillig beschädigt und vernichtet werden dürfen“ (B, K, NÖ, OÖ, S, V). In mehreren Bundesländern sind Pilzschutzordnungen erlassen worden (K, S, T, V) (vgl. https://www.bmlfuw.gv.at/forst/wald-gesellschaft/verhalten_wald/pilzewald.html).

Die Landes-Jagdgesetze regeln den Umgang mit jagdbarem Wild, die Landes-Fischereigesetze jenen mit Fischen (inklusive Großkrebsen, Muscheln, mitunter auch Fisch-Nährtieren und Nahrungspflanzen). Vielen begehren Höhlen ist ein Schutzstatus durch die Bestimmungen der Höhlenschutzgesetze gegeben, der sich auch auf die in Höhlen lebenden Tiere erstreckt. Einen aktuellen Überblick gibt STÖGER (2016).

Für die Schutzbestimmungen und die damit verbundenen Verbote können von den zuständigen Behörden Ausnahmen erlassen werden. Nicht zu vergessen seien die gesetzlichen Regelungen für Schutzgebiete (z.B. Nationalparkgesetze).

Einer der möglichen Gründe für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Sammeln von geschützten Organismen sind in allen Bundesländern Forschung und Wissenschaft. In den meisten Bundesländern ist die Naturschutzbehörde der jeweiligen Landesregierung für Antrag und Bescheid zuständig. In Kärnten und Vorarlberg sind die Bezirksbehörden zuständig. Einen Überblick über die wichtigsten Bundes- und Landesgesetze sowie die Kontaktadressen der zuständigen Behörden sind auf der ABOL Internetseite verfügbar: <http://www.abol.ac.at/experts/fachgerechtes-sammeln>

Internationale Gesetzesmaterien

Der Schutz von bestimmten Organismenarten ist auch in internationalen und Europäischen Bestimmungen festgeschrieben, die auch Gültigkeit für Österreich haben. In erster Linie sind die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979) und die FFH Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu nennen (vgl. <http://naturschutzbund.at/eu-recht.html>), die ihrerseits auch in den Landesnaturschutzgesetzen Berücksichtigung finden.

Ein internationales Abkommen im Rahmen der Biodiversitätskonvention (CBD), welche von Österreich 1994 ratifiziert wurde, ist das sogenannte Nagoyaprotokoll (NP) über „Access & Benefit-sharing“ genetischer Ressourcen (ABS; <https://www.cbd.int/abs/>). Es regelt die Nutzung genetischer Ressourcen und die gerechte Aufteilung der sich aus deren Nutzung ergebenden Vorteile. Dies ist ein Instrument gegen wirtschaftliche und wissenschaftliche Ausbeutung und für den internationalen Naturschutz, betrifft aber auch die wissenschaftlichen Sammlungen und die Grundlagenforschung an Universitäten (WATANABE 2015). Nagoya/ABS wurde von der Europäischen Union am 16. 5. 2014 ratifiziert und ist mit 12. Oktober 2014 in Kraft getreten. Diese EU-Verordnung 511/2014 regelt allerdings nicht die Nutzung genetischer Ressourcen in den einzelnen EU-Ländern. Stattdessen kann jedes EU-Land eigene nationale Regeln festlegen. In Österreich sind solche noch nicht realisiert (<https://absch.cbd.int/countries>). Dennoch ist Österreich als EU-Mitglied gegenüber

Drittländern zur Einhaltung verpflichtet. Alle Sammler/Institutionen müssen in Österreich jedenfalls die derzeit bestehenden Regelungen erfüllen, die in erster Linie durch die Naturschutz-Gesetzgebung der Länder definiert sind.

Diskussion

Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, Pflanzen und Pilzen sind in Österreich durch ein Zusammenspiel verschiedener Landesgesetze, Bundesgesetze und internationaler Abkommen geregelt. Diese unterschiedlichen Regelungen können zu Konflikten in der Umsetzung führen (BUSSJÄGER 2007, BUSSJÄGER & HEISSL 2008). Eine Vereinheitlichung der Rechtsbestimmungen und der Behördenzuständigkeiten wäre daher wünschenswert (GEPP 2012). Auch ein österreichisches Internetportal in Deutsch und Englisch, das die Vorgangsweise und die Verfahrensschritte transparenter darstellt und die Einreichung ermöglicht, wäre für alle Beteiligten eine große Hilfe und Motivation (insbesondere für internationale ForscherInnen), im legalen Rahmen zu agieren. Das würde die Forschung anregen und damit die Sichtbarkeit der Biodiversität und deren Gefährdung erhöhen (GEPP 2012). Internationale und nationale Bestimmungen sollten schon in Hinblick auf die Verwertbarkeit der Daten in wissenschaftlichen Publikationen, bei Projektanträgen und hinsichtlich der Hinterlegung in wissenschaftlichen Sammlungen korrekt eingehalten werden. Bei allen Biodiversitäts- und Naturschutz-relevanten Projekten muss daher auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geachtet werden. Was ABS/Nagoyaprotokoll anbelangt, gibt es in Österreich noch keine entsprechende Behörde, bei der man ansuchen und mit der man verhandeln könnte (<https://absch.cbd.int/countries>). Auch diesbezüglich wären klare einheitlich bundesweite Regelungen wünschenswert. ABOL sieht sich jedenfalls einer gesetzeskonformen Vorgangsweise verpflichtet und will diesbezüglich Vorbild sein.

Literatur

- BUSSJÄGER P., 2001: Österreichisches Naturschutzrecht. NWV-Neuer Wiss. Verlag.
- BUSSJÄGER P., 2007: Innovativer Föderalismus? – Das österreichische Naturschutzrecht zwischen Deregulierungsdruck und Europäisierung. *Natur und Recht* 29/2, 85–89.
- BUSSJÄGER P. & HEISSL G., 2008: Probleme in der Umsetzung von EU-Naturschutzrecht in Österreich. *Natur und Recht* 2008 30, 382–385. doi: 10.1007/s10357-008-1478-0.
- GEPP J., 2012: Entomologie und Artenschutz: Ausnahmeverfahren in Österreichs Bundesländern. *Entomologica Austriaca* 19, 21–47.
- STÖGER K., 2016: Höhlenrecht. In: SPÖTTL C., PLAN L. & CHRISTIAN E. (Hg.), *Höhlen und Karst in Österreich*. Biologiezentrum Linz.
- TIEFENBACH M., 1998: *Naturschutz in Österreich*. UBA Monographien Band 91 Wien, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.
- WATANABE M.E., 2015: The Nagoya Protocol on Access and Benefit Sharing. *BioScience* 65(6), 543–550. doi:10.1093/biosci/biv056.

Anschriften:

Dr. Helmut SATTMANN, Naturhistorisches Museum Wien, 3. Zoologische Abteilung, Burggring 7, A-1010 Wien, Österreich. E-Mail: helmut.sattmann@nhm-wien.ac.at

Katharina NAESBY, E-Mail: katharina.naesby@gmail.com

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Wien. Frueher: Verh.des Zoologisch-Botanischen Vereins in Wien. seit 2014 "Acta ZooBot Austria"](#)

Jahr/Year: 2016

Band/Volume: [153](#)

Autor(en)/Author(s): Sattmann Helmut, Naesby Katharina

Artikel/Article: [Sammeln von wild lebenden Tieren, Pflanzen und Pilzen in Österreich - gesetzliche Grundlagen 151-154](#)